

Bildnisschutz

RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Maria Windhager

23. März 2023



Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

- **§ 16 ABGB** Angeborene Rechte
 - **§ 17a Abs 3 ABGB** Postmortaler Persönlichkeitsschutz
 - **§ 20 ABGB** Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch
 - **§ 43 ABGB** Schutz des Namens
 - **§ 1330 Abs 1 und 2 ABGB** Schutz der Ehre und des guten Rufs
 - **§ 1328a ABGB** Recht auf Wahrung der Privatsphäre
 - **§ 549 ZPO** Die Menschenwürde beeinträchtigende Persönlichkeitsrechtsverletzung
 - **§ 78 UrhG** Bildnisschutz
- Anspruch auf Unterlassung + Beseitigung, Widerruf, Veröffentlichung, Schadenersatz

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – § 78 UrhG

- (1) *Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.*
- (2) *Die Vorschriften der §§ 41 und 77, Absatz 2 und 4, gelten entsprechend.*

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Abgrenzung: Lichtbild – Lichtbildwerk

- Lichtbild:
 - Leistungsschutzrecht gem §§ 73 ff UrhG
 - = durch fotografisches oder ein der Fotografie ähnliches Verfahren hergestellte Werke
 - zB Passbilder aus Fotoautomaten oder medizinische Bildgebung

- Lichtbildwerk:
 - urheberrechtlicher Schutz gem §§ 14 ff UrhG
 - = Lichtbild mit eigentümlicher geistiger Gestaltung
 - kein besonderes Maß an Individualität notwendig

Auch „übliche“ Landschafts-, Porträt- oder Werbeaufnahmen fallen darunter.

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – Tatbestand

Tatbestand: *wer Personenbildnisse öffentlich ausstellt oder verbreitet und dadurch berechnigte Interessen verletzt*

- Personenbildnisse beziehen sich auf Menschen.
 - Tiere und Sachen sind nicht erfasst.
 - unterschiedliche Arten der Abbildung möglich: neben Lichtbildern auch Gemälde, Grafiken, Zeichnungen, Filme
- Ausstellen stellt auf „*Sichtbarmachung*“ ab.
 - Ausstellen im Atelier, Präsentation in einem Museum
- Verbreiten stellt auf „*öffentliches Zugänglichmachen*“ ab.
 - „*öffentlich*“ = für Mehrzahl von Personen sichtbar
 - Verbreiten im Internet, Ausstellen, Versenden an Freundesgruppen etc

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Exkurs: Schutz vor Herstellung?

- Bildnisschutz umfasst die Verbreitung von Personenbildnissen, grundsätzlich aber nicht Herstellung/Konsumierung von Personenbildnissen.
- Jemand, der fotografiert wird, kann sich daher nicht auf den Bildnisschutz berufen.
- Das Herstellen kann aber ein unzulässiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sein.
- Dazu bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung:
 - identifizierbar, gezielt/zufällig, im Hintergrund, zur Belustigung, Gefahr von Fotomanipulation etc

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Exkurs 1: Schutz vor Herstellung „zur Belustigung“

- Bekl hatte gerichtliche Auseinandersetzung mit Bauunternehmen.
- KI vertrat zwei Bauunternehmen.
- Bei Befundaufnahme machte Bekl ein Lichtbild des KI, wurde aufgefordert, das zu unterlassen.
- Bekl gab an, Lichtbild „zur *Belustigung*“ gemacht zu haben.
- KI fordert die Löschung.
- erfolgreiche Klage auf Unterlassung der Anfertigung

OGH 6 Ob 256/12h – Zur *Belustigung*

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Exkurs 2: Schutz vor Herstellung „zur Belustigung“

- ungenehmigte Herstellung grundsätzlich unzulässig
- Eingriff in freie Entfaltung der Persönlichkeit
- KI ist einwandfrei zu identifizieren.
- keine schutzwürdigen Interessen des Bekl für Anfertigung
- keine Dringlichkeit; fehlendes Einverständnis des abgebildeten KI
- Motiv „zur *Belustigung*“ deutet auf Manipulationsgefahr hin

OGH 6 Ob 256/12h – Zur *Belustigung*

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Fotografieren/Filmen im öffentlichen Raum

- im öffentlichen Raum: alle Gebäude von außen („*Straßenbildfreiheit*“), auch private Gebäude
- in Innenräumen: nur mit Zustimmung → Hausordnung bzw höchstpersönlicher Lebensbereich
- fremde *erkennbare* Personen: berechnigte Interessen betroffen (§ 78 UrhG)?
 - Ausnahmen: „*Beiwerk*“, öffentliche Versammlungen
- Drehgenehmigung nur für Produktionen, die öffentlichen Raum blockieren (zB Verkehrsflächen)
- Minderjährige (bis 18 Jahre) → Einverständnis der Eltern
- versteckte Kamera: höchstpersönlicher Lebensbereich?
 - Nicht identifizierend!
 - nur ausnahmsweise (zB überwiegendes öffentliches Informationsinteresse)

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – Erkennbarkeit

- Abgebildete Person muss hinreichend erkennbar sein, damit der Bildnisschutz greift.
 - neben Gesichtszügen auch: Statur, Frisur, Begleitumstände
- ausreichend, dass die abgebildete Person von solchen Leuten erkannt wird, die sie schon öfter gesehen haben (RS0108481)
 - Angehörige, Bekannte, Nachbarschaft etc

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – geschützte Personen

- nur natürliche Personen
- auch Ungeborene / Verstorbene
- bei nicht allgemein bekannten Personen: Werden berechnigte Interessen verletzt, wird durch ein Bild die *Prangerwirkung* verstärkt.
- bei allgemein bekannten Personen: Interessen idR nicht beeinträchtigt
 - „*allgemein bekannt*“ = jeder weiß, wie die betreffende Person aussieht

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Exkurs: Bildnisschutz – Minderjährige



Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Exkurs: Bildnisschutz – Minderjährige

- Bildnisschutz = höchstpersönliches Recht, nicht vertretbar
- Die Veröffentlichung von Bildern erfordert grundsätzlich die **Einwilligung des Abgebildeten**.
- bei Minderjährigen: **Einsichts- und Urteilsfähigkeit**, um Zustimmung zu geben?
 - **unmündige** Minderjährige (0 bis 13 Jahre): können nicht zustimmen
 - **mündige** Minderjährige (14 bis 17 Jahre): Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird vermutet.

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Exkurs: Bildnisschutz – Minderjährige

- Ist die Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht gegeben, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Veröffentlichung verletzt **berechtigte Interessen** → keine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich!
 - Die fehlende Einwilligung einer Minderjährigen zur Veröffentlichung eines Lichtbildes, auf dem sie mit Verletzungen abgebildet ist, kann nicht durch eine Willenserklärung der Kindesmutter substituiert werden (OGH 15 Os 176/15v).
- besondere Vorsicht bei
 - entstellenden bzw bloßstellenden Bildern
 - Verletzungen der Intimsphäre

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Exkurs: Bildnisschutz – Minderjährige

- Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs durch gesetzlichen Vertreter (bei widerstreitenden Interessen: Bestellung eines Kollisionskurators)
- Veröffentlichung eines Fototagebuchs über ein Kind durch Elternteil in den sozialen Medien kann berechnigte Interessen des Kindes beeinträchtigen, weil es in das Recht auf Privatheit eingreift (*Seiss/Raabe-Stuppig*, Kinder und ihre Persönlichkeitsrechte im Internet, ZIR 2014, 100).

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – berechnigte Interessen

- Schutzobjekt = **berechnigte Interessen der abgebildeten Person**
- keine Definition „*berechnigter Interessen*“
 - entstehende bzw bloßstellende Bildnisse
 - Verletzung der Intimsphäre
 - Verwendung für Werbezwecke
 - abträglicher Begleittext
- Art der Verbreitung und Begleittext für unbefangenen Durchschnittsleser maßgeblich

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – berechtigte Interessen

OGH 4 Ob 119/10v – Alkoholausschank an Jugendliche

- *profil* postet ein Bild von LH Haider mit 12-jährigem Buben:
 - „*Es muss Schluss gemacht werden mit dem Alkoholausschank an Jugendliche. Die saufen doch den Kindern alles weg! – Otto Waalkes*“
 - „*Wie viel Profil hat Ihre Meinung?*“
- Bub klagte *profil* erfolgreich auf Unterlassung:
 - Bub wollte zum Bundespräsidenten; in politische Nähe Haiders gerückt
 - Verdacht, er habe sein Bildnis entgeltlich zur Verfügung gestellt

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – postmortaler Schutz

- Verbreitung des Personenbildnisses eines Verstorbenen unzulässig, wenn dadurch **berechtigte Interessen eines nahen Angehörigen verletzt werden**
 - Andenken an den Verstorbenen verunglimpft
 - zu Lebzeiten geschützte Privatsphäre preisgegeben
- nahe Angehörige:
 - Verwandte in auf- und absteigender Linie; Ehegatte bzw Ehegattin

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – postmortaler Schutz

Bild eines Mordopfers – **OGH 6 Ob 176/19**

- Unterlassungsklage nach § 78 iVm § 81 UrhG
- Kl sind die Eltern der ermordeten Frau.
- Anlassveröffentlichung der Bekl: identifizierende Berichterstattung
 - unverpixelte Fotos, Vorname, Alter, Wohnort der Verstorbenen, Alter und Vornamen der Kinder, Foto des Verdächtigen, Motiv etc
 - Beschreibung der Ermordung und der erlittenen Verletzungen
 - Angaben über das Beziehungsleben und Obsorgestreitigkeiten

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – postmortaler Schutz

Bild eines Mordopfers – **OGH 6 Ob 176/19**

- Interessenabwägung: Persönlichkeitsschutz vs Veröffentlichungsinteressen
 - Die Erörterung von Umständen aus dem Privatleben eines Mordopfers ohne Identitätspreisgabe kann uU zulässig sein.
 - Identitätspreisgebende Abbildungen zur Illustration eines Berichts über den höchstpersönlichen Lebensbereich (Gesundheit, Sexualleben, Leben mit der Familie) verstoßen aber gegen den Bildnisschutz.
- Dem Medium wurde untersagt, Lichtbilder des Mordopfers zu veröffentlichen, wenn die Frau dabei als Verbrechenopfer identifiziert wird und/oder dabei über ihre erlittenen Verletzungen und/oder ihr Beziehungsleben und/oder die Obsorgestreitigkeiten berichtet wird und/oder ihr vorgeworfen wird, den mutmaßlichen Täter verletzt zu haben.

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Persönlichkeitsrechte – § 17a ABGB

- grundlegende Regelungen zu Persönlichkeitsrechten (auch anwendbar für den Bildnisschutz als besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts)
 - Persönlichkeitsrechte sind nicht übertragbar.
 - **Einwilligung** in Eingriff nur, wenn kein Verstoß gegen die guten Sitten
 - **Abs 3 Postmortaler Persönlichkeitsschutz** (bisher aus Rsp zu § 16 ABGB/§ 78 UrhG abgeleitet)
 - Andenken = Gesamtbild des Lebens und Wirkens
 - Recht wird von Angehörigen geltend gemacht.
- Im öffentlichen Interesse liegende Eingriffe zu Archivzwecken, zu wissenschaftlichen und zu künstlerischen Zwecken sind zulässig.

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Postmortaler Schutz – kodifiziert (HiNBG)

§ 17a Abs 3 ABGB:

Die Persönlichkeitsrechte einer Person wirken nach dem Tod in ihrem Andenken fort. Verletzungen des Andenkens können die mit dem Verstorbenen im ersten Grad Verwandten und der überlebende Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebensgefährte Zeit ihres Lebens geltend machen, andere Verwandte in auf- oder absteigender Linie nur für zehn Jahre nach dem Ablauf des Todesjahres. Jedenfalls zulässig sind im öffentlichen Interesse liegende Eingriffe zu Archivzwecken, zu wissenschaftlichen und zu künstlerischen Zwecken.

- Erläuterungen verweisen auf Rsp zu § 78 UrhG.
- „Wiederherstellung des Ansehens“ durch nahen Angehörigen
- „fortwirkende Lebensbild“ eines Verstorbenen vor groben Beeinträchtigungen oder Entstellungen geschützt

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – Ansprüche

Ansprüche der abgebildeten Person:

- Unterlassung § 81 UrhG
- Beseitigung § 82 UrhG
- Urteilsveröffentlichung § 85 UrhG
 - Wenn Verstorbene berechtigtes Interesse an einer Urteilsveröffentlichung gehabt hätte, wird auch von einem entsprechenden Interesse des Angehörigen ausgegangen (RS0079737 T30; OGH 4 Ob 203/13a).
- immaterieller Schadenersatz § 87 Abs 1 und 2 UrhG
 - kein ideeller Schadenersatz bei postmortalem Persönlichkeitsschutz
 - außer Anspruch entstand vor dem Tod und der Verstorbene bemühte sich bereits um Rechtsdurchsetzung (OGH 6 Ob 209/16b)

Bildnisschutz: kein Anspruch auf angemessenes Entgelt nach § 86 UrhG

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – Unterlassungsanspruch

§ 81 UrhG:

- verschuldensunabhängig
- setzt Wiederholungsgefahr voraus
 - bei einmaligem Gesetzesverstoß bereits zu vermuten
 - Wegfall der Wiederholungsgefahr: nur bei vollstreckbarem Vergleich
 - Löschen des Bildes beseitigt nicht Wiederholungsgefahr → Unterlassungsanspruch auch nach Löschung des Bildes möglich
- vorbeugende Unterlassungsklage möglich
 - wenn Eingriff unmittelbar bevorsteht bzw ernsthaft droht

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – Beseitigungsanspruch

§ 82 UrhG:

- verschuldensunabhängig
- Inhalt muss noch abrufbar sein:
 - Wurde nach Unterlassungs- und Beseitigungsklage das Bild gelöscht, muss die Klage auf den Unterlassungsanspruch eingeschränkt werden.
- setzt keine Wiederholungsgefahr voraus
- besteht ergänzend neben dem Unterlassungsanspruch
- Anspruch auf Beseitigung
 - Grundsatz des gelindesten Mittels: zB Entfernen/Schwärzen einer Buchseite

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – Urteilsveröffentlichung

§ 85 UrhG:

- Unterlassungs-/Beseitigungsklage oder Feststellungsklage stattgegeben
 - unselbstständiger Nebenanspruch
- nur bei berechtigtem Interesse
- Talionsprinzip

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – Schadenersatz

§ 87 Abs 1 UrhG: Schadenersatz samt Gewinnentgang

- zumindest leicht fahrlässig verursacht
- Entgangener Gewinn umfasst auch bloße Gewinnaussichten.
- KI hat
 - Schaden,
 - Verursachung und
 - Verschuldenzu beweisen.
- Bei der Prüfung der Kausalität ist stets der Begleittext der Bildnisveröffentlichung zu berücksichtigen.

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – Schadenersatz

§ 87 Abs 1 UrhG: Schadenersatz samt Gewinnentgang

- Zuspruch eines Schadenersatzes iHv € 8.000,00, weil ein einem Maler erteilter Bilderstellungsauftrag einer Pfarrkirche wegen einer Bildnisveröffentlichung in einer Boulevardzeitung storniert wurde (OGH 4 Ob 337/97f)
 - Es ging um die Veröffentlichung eines Bildnisses des klagenden Malers, der im Begleittext durch die Behauptung, er male auf Bestellung Bilder von Hitler, in den Dunstkreis des Neonazismus gerückt wurde. Die Veröffentlichung führte zu einem erheblichen Imageverlust.
- Zuspruch eines Schadenersatzes iHv € 5.000,00, weil ein Behandlungsvertrag (für den ein Fixhonorar iHv € 5.000,00 angeboten wurde) wegen einer Bildnisveröffentlichung nicht abgeschlossen wurde (OGH 4 Ob 262/99d).

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Bildnisschutz – Schadenersatz

§ 87 Abs 1 UrhG: immaterieller Schadenersatz

- Vorliegen einer ernsten Beeinträchtigung
 - ganz empfindliche, erhebliche, also schwerwiegende Kränkung, die den mit einer (Urheber-)Rechtsverletzung verbundenen Ärger übersteigt
- Bsp: Zuspruch eines immateriellen Schadenersatzes iHv € 5.000,00 für einen Polizisten, dessen Hände durch ein Bombenattentat abgerissen wurden und über den fälschlicherweise behauptet wurde, dass er „*flotte Medien-Vermarktung*“ betrieben bzw seine „*Hände verkauft*“ habe, obwohl er sämtliche Einkünfte aus Interviews einem Verein gespendet hatte (OLG Wien 3 R 137/1s)

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Gewessler ./. FPÖ Steiermark

„Und das soll fair sein? 😏

Die grüne Chaos-Ministerin Leonore Gewessler fährt auf unnötige Klimakonferenzen und verschläft dort den halben Tag, während sich hart arbeitende österreichische Pflegekräfte für einen weit geringeren Lohn um unsere Mitmenschen kümmern! 😞

– verärgert.“



Autohass-Ministerin
Gewessler (Grüne) schläft
bei UN-Klimakonferenz:
18.111,90 € pro Monat

**IST DAS
GERECHT?**

Pflegeassistentin, die sich
täglich um unsere
Mitmenschen kümmert:
2.215,80 € pro Monat

FPÖ

Facebook: [fpoe.at](#) Instagram: [fpoe.at](#)

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Gewessler ./. FPÖ Steiermark

Klage auf Unterlassung und Widerruf
Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung

→ Der Beklagten wird verboten, im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Lichtbildes die **wörtlichen und/oder sinngleichen Behauptungen zu verbreiten**, Bundesministerin Leonore Gewessler (Grüne) habe in einer Sitzung auf der UN-Klimakonferenz in Sharm el- Sheikh im November 2022 (COP 27) **geschlafen** bzw den halben Tag verschlafen **und/oder sei auf diesem Lichtbild** abgebildet.

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Gewessler ./ FPÖ Steiermark

Sicherungsverfahren – **OLG Graz, Beschluss vom 2. 3. 2023**

- Äußerung ist unmissverständlich so zu verstehen, dass die KI auf der Klimakonferenz geschlafen habe.
- Behauptung wird durch Foto einer schlafenden Person, die gewisse Ähnlichkeit mit der KI aufweist, verstärkt.
- Der durchschnittliche Leser geht davon aus, dass es sich auf dem Foto um die KI selbst (und nicht um ein Symbolbild) handelt.
- Äußerung ist geeignet, die Ehre der KI zu verletzen und ihren Ruf zu schädigen.

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Glawischnig ./. Facebook

„miese Volksverräterin. Dieser korrupte Trampel hat in ihrem ganzen Leben noch keinen einzigen Cent mit ehrlicher Arbeit verdient, aber unser Steuergeld diesen eingeschleusten Invasoren in den Allerwertesten blasen. Verbiestet doch endlich diese grüne Faschistenpartei.“



Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Glawischnig ./ Facebook

Klage auf Unterlassung, Urteilsveröffentlichung, immateriellen Schadenersatz, Herausgabe der Userdaten und Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung

→ EV: Der Beklagten wird aufgetragen, es ab sofort zu unterlassen, die Klägerin zeigende Lichtbilder zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten, wenn im Begleittext die **wörtlichen und/oder sinn gleichen Behauptungen**, die Klägerin sei eine „miese Volksverräterin“, und/oder ein „korrupter Trampel“ und/oder Mitglied einer „Faschistenpartei“, verbreitet werden.

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Glawischnig ./ Facebook – OGH 6 Ob 116/17b

OGH bestätigt Rechtswidrigkeit des Postings

→ Verfahren ausgesetzt wegen Vorabentscheidungsverfahren

zur Auslegung der EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr im Hinblick auf Host-Provider

- Kann der Host-Provider verpflichtet werden, *wortgleiche* Postings zu entfernen, und zwar weltweit/nur im Mitgliedstaat/nur bei bestimmten Nutzern?
- Kann der Host-Provider verpflichtet werden, *sinngleiche* Postings zu entfernen, und zwar weltweit/nur im Mitgliedstaat/nur bei bestimmten Nutzern?
- Auch wenn er *keine* Kenntnis davon erlangt hat?

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Glawischnig ./ Facebook – OGH 6 Ob 116/17b

Dem EuGH werden gem Art 267 AEUV folgende **Fragen zur Vorabentscheidung** vorgelegt:

- 1. Steht Art 15 Abs 1 der RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) allgemein einer der nachstehend angeführten Verpflichtungen eines Host-Providers, der rechtswidrige Informationen nicht unverzüglich entfernt hat, entgegen, und zwar nicht nur diese rechtswidrige Information iSd Art 14 Abs 1 lit a) der RL zu entfernen, sondern auch andere **wortgleiche** Informationen:
 - a.a. weltweit?
 - a.b. im jeweiligen Mitgliedstaat?
 - a.c. des jeweiligen Nutzers weltweit?
 - a.d. des jeweiligen Nutzers im jeweiligen Mitgliedstaat?
- 2. Soweit Frage 1 verneint wurde: Gilt dies jeweils auch für **sinngleiche** Informationen?
- 3. Gilt dies auch für sinngleiche Informationen, sobald dem Betreiber dieser Umstand zur Kenntnis gelangt ist?
- II. Das Revisionsrekursverfahren wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des EuGH gem § 90a Abs 1 GOG ausgesetzt.

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

EuGH, Rs C-18/18

Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, die ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen beteiligten Interessen schaffen soll, verwehrt es einem Gericht eines Mitgliedstaats *nicht*, einem Hosting-Anbieter aufzutragen, die von ihm gespeicherten Informationen, ...

- 1. ... die den **wortgleichen Inhalt** haben wie Informationen, die zuvor für rechtswidrig erklärt worden sind, zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, unabhängig davon, wer den Auftrag für die Speicherung der Informationen gegeben hat;

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

EuGH, Rs C-18/18

Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, die ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen beteiligten Interessen schaffen soll, verwehrt es einem Gericht eines Mitgliedstaats *nicht*, einem Hosting-Anbieter aufzutragen, die von ihm gespeicherten Informationen, ...

- 2. ... die einen **sinngleichen** Inhalt haben, zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren,
 - **sofern** die Überwachung und das Nachforschen der von einer solchen Verfügung betroffenen Informationen auf solche beschränkt sind, die eine Aussage vermitteln, deren Inhalt im Vergleich zu dem Inhalt, der zur Feststellung der Rechtswidrigkeit geführt hat, **im Wesentlichen unverändert** geblieben ist, und
 - die die Einzelheiten umfassen, die in der Verfügung **genau bezeichnet** worden sind, und
 - sofern die Unterschiede in der Formulierung dieses sinngleichen Inhalts im Vergleich zu der Formulierung, die die zuvor für rechtswidrig erklärte Information ausmacht, **nicht so geartet sind, dass sie den Hosting-Anbieter zwingen, eine autonome Beurteilung dieses Inhalts vorzunehmen** (so kann der Hosting-Anbieter auf automatisierte Techniken und Mittel zur Nachforschung zurückgreifen);

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

EuGH, Rs C-18/18

- 3. Ein Gericht eines Mitgliedstaats kann einem Host-Provider auftragen, im Rahmen des einschlägigen internationalen Rechts, dessen Berücksichtigung Sache der Mitgliedstaaten ist, **weltweit** die von der Verfügung betroffenen Informationen zu **entfernen** oder den Zugang zu ihnen zu sperren.

→ Klage am 2. 9. 2016 gegen Facebook

- Herausgabe der Userdaten
- Unterlassung
- Urteilsveröffentlichung
- immaterieller Schadenersatz

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Urteil Handelsgericht Wien, 11 Cg 65/16w

- Die Plattform muss das Hassposting **sowie wort- und sinngleiche Beiträge weltweit löschen**.
- Die Daten des verantwortlichen Nutzers müssen **bekannt gegeben werden**.
- Das Urteil muss auf der Startseite von Facebook veröffentlicht werden.
 - Was als Startseite gilt, wurde nicht spezifiziert.

Bildnisschutz

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

NEU: Mandatsverfahren – § 549 ZPO

- Mandatsverfahren gegen erhebliche, die Menschenwürde einer natürlichen Person beeinträchtigende Verletzungen von Persönlichkeitsrechten
- auch bei Verletzungen des Bildnisschutzes anwendbar, sofern die Menschenwürde beeinträchtigt ist (bspw. Veröffentlichung eines Bildnisses in Verbindung mit Todes- oder Vergewaltigungswünschen)
- Ziel: rasche, niederschwellige Abhilfe – **Unterlassung**
- erhebliche, die **Menschenwürde** einer natürlichen Person beeinträchtigende **Verletzungen von Persönlichkeitsrechten**
- in einem elektronischen Kommunikationsnetz (Internet, aber auch zB Kabelfernsehnetze, Satellitennetze, ...)
- Unterlassungsauftrag **ohne vorhergehende mündliche Verhandlung**
- Vorläufige Vollstreckbarkeit kann zuerkannt werden.

Bildnisschutz

Urheberrecht

Urheber:

- wer ein Werk geschaffen hat (natürliche Person) – Urheberrecht entsteht durch Realakt
- Juristische Personen und Arbeitgeber:innen können nicht originär Urheberrechte an dem von Auftragnehmer:in oder Arbeitnehmer:in geschaffenen Werk erwerben, ihnen können lediglich Werknutzungsrechte eingeräumt werden.
- Mit Abschluss eines Arbeitsvertrags räumt Arbeitnehmer:in idR Arbeitgeber:in Werknutzungsrecht an den in Erfüllung der Arbeitspflicht geschaffenen Werken ein.
 - vgl auch die Zweifelsregelung des § 74 UrhG: Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller und hat damit das ausschließliche Werknutzungsrecht der Vervielfältigung, öffentlichen Zurverfügungstellung, Verbreitung, Vorführung und Sendung an dem Werk.
- Urheberrecht ist vererblich.

Bildnisschutz

Urheberrecht

Werkbegriff – § 1 UrhG

Werk iSd UrhG = eigentümliche geistige Schöpfung

- schützt ua Fotos (Lichtbildwerke) und Videos (Filmwerke)
- muss Ergebnis eines menschlichen Schaffens sein
- kreativer Gestaltungsspielraum erforderlich
- Mindestmaß an Individualität „*Kleine Münze*“

Bildnisschutz

Urheberrecht

Werkkategorien – §§ 2 ff UrhG

Taxative Aufzählung

- Werke der Literatur
 - Sprachwerke aller Art (Zeichensprache, Computerprogramme, Landkarten)
- Werke der Tonkunst
 - Tongefüge (Melodie, Rhythmus, Tonfolge)
- **Werke der bildenden Kunst**
 - **Lichtbildkunst**, Baukunst, angewandte Kunst
- **Werke der Filmkunst**
 - **Darstellung in Laufbildern (mit/ohne Ton)**

Bildnisschutz

Urheberrecht

Verwertungsrechte – §§ 14 ff UrhG

Verwertungsrechte für Urheber:in (taxative Aufzählung):

- **Vervielfältigungsrecht** (§ 15 UrhG): Kopie, Up/Download, Vortrag filmen etc
- **Verbreitungsrecht** (§ 16 UrhG): nur physische Kopien
- **Vermieten und Verleihen** (§ 16a UrhG): Videothek, Bibliothek etc
- **Senderecht** (§ 17 UrhG): Rundfunk und kabelgebundene Übertragung
- **öffentliche Wiedergabe** (§ 18 UrhG): Vortrag, Aufführung, Ausstellung etc
- **Zurverfügungstellung** (§ 18a UrhG): drahtlos/-gebunden zugänglich machen (von Ort und Zeit unabhängiger Zugriff)

Bildnisschutz

Urheberrecht

Schutz des Urhebers – §§ 14 ff UrhG

- Taxativ aufgezählte Verwertungsrechte sind Urheber:in vorbehalten.
- Urheberbezeichnung
- Grenzen des Ausschließlichkeitsrechts
 - Werknutzungsbewilligung: gestattet anderen, einzelne oder alle Verwertungsarten zu benutzen
 - Werknutzungsrecht: ausschließliches Recht, einzelne oder alle Verwertungsarten zu benutzen

Bildnisschutz

Urheberrecht

Freie Werknutzungen – §§ 41 ff UrhG

- im Interesse der Rechtspflege und Verwaltung (§ 41 UrhG)
 - zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder in Verfahren vor Gerichten oder Behörden oder in parlamentarischen Verfahren
- flüchtige und begleitende Vervielfältigung (§ 41a UrhG)
 - vorübergehende, bloß technisch bedingte Vervielfältigung von Werken
- Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch (§ 42 UrhG)
 - kein kommerzieller Zweck

Bildnisschutz

Urheberrecht

Freie Werknutzungen – § 42c UrhG

Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 42c UrhG)

- „*Tagesereignis*“ = tatsächlicher aktueller Vorgang von Interesse
 - Verkauf eines Aktienpakets einer großen Unternehmensgruppe, Operettenwoche, Eröffnung einer Europaratsausstellung
- wirklichkeitsgetreue Schilderung einer tatsächlichen Begebenheit
 - Gegenstand muss das Tagesereignis sein, nicht das Werk.
- Spannungsfeld: Ausschlussrecht und freie Meinungsäußerung
 - iS einer sachgerechten Interessenabwägung eng auszulegen

Bildnisschutz

Urheberrecht

Freie Werknutzungen – § 42f UrhG

Zitate (§ 42f UrhG)

- gilt für alle Werke = Bilder, Musik, Filme usw
- unveränderte Übernahme eines fremden, bereits *veröffentlichten* Werkes
- ausgewiesen durch Urheberbezeichnung, sonst ist es ein Plagiat
- braucht eigenes, selbstständiges Werk
- durch besonderen Zweck gerechtfertigt
 - Belegfunktion oder lediglich Illustration?
 - Hilfsmittel der eigenen Darstellung?
 - Aushöhlung des wirtschaftlichen Werts des zitierten Werkes
 - Hätte Zitatzweck anders erreicht werden können?

Bildnisschutz

Urheberrecht

Besonderheit Filmzitat

vor UrhG-Novelle 2015:

- Filmzitat: kein explizites Filmzitat, alle Filmausschnitte waren zustimmungspflichtig

heute:

- Filmzitat nach allgemeinem Zitatrecht (§ 42f UrhG)
- ABER kein Zitat bei Eingriff in Leistungsschutzrecht (§ 76a UrhG) eines Rundfunkunternehmers, gilt für Hörfunk und Fernsehen!

Bildnisschutz

Urheberrecht

Lichtbilder – §§ 73 ff UrhG

- kann parallel zum Urheberrecht bestehen
- Schutz des Herstellers eines Lichtbildes
- alleiniges Recht zur Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Zurverfügungstellung
- Herstellerbezeichnung
- ähnlich wie Schutz des Urhebers
- Achtung: Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

Bildnisschutz

Urheberrecht

Ansprüche des/der Urheber:in – §§ 81 ff UrhG

Ansprüche des/der Urheber:in:

- Unterlassung § 81 UrhG
- Beseitigung § 82 UrhG
- Urteilsveröffentlichung § 85 UrhG
- angemessenes Entgelt § 86 UrhG
- immaterieller Schadenersatz § 87 Abs 1 und 2 UrhG

Bildnisschutz

Urheberrecht

Berechnung angemessenes Entgelt

Anspruch auf „*angemessenes*“ Entgelt – Bemessung:

- „*angemessen*“ = was üblicherweise für eine gleichartige Nutzung bei im Voraus eingeholter Einwilligung gezahlt worden wäre
- auf den tatsächlichen Marktpreis abgestellt
- Richtschnur: was vernünftige Vertragsparteien konkret vereinbart hätten
- vergangene Übereinstimmung zwischen Streitteilen kann eine geeignete Grundlage darstellen (OGH 4 Ob 316/85)

Bildnisschutz

Urheberrecht

Berechnung angemessenes Entgelt

Anspruch auf „*angemessenes*“ Entgelt – Bemessung:

- für Lichtbilder und Lichtbildwerke: Bildhonorare von der Bundesinnung der Fotografen
 - basieren auf Markterhebung
 - übliche Veröffentlichungs- und Nutzungshonorare eines Fotografen
 - dienen (auch) als Bemessungsgrundlage
 - können von Gerichten zur Angemessenheitsprüfung herangezogen werden
 - dient nur als Indiz

Bildnisschutz

Urheberrecht

Berechnung angemessenes Entgelt

gerichtliches Vorbringen:

- konkretes Tatsachenvorbringen für Anspruch und Höhe
 - Rechnungen, Verträge, Ausschreibungen etc
- Bloße Behauptung, etwas sei angemessen, reicht nicht.
- Sachverständigengutachten möglich

Bildnisschutz

Urheberrecht

Fotograf ./. FPÖ-Klub – OGH 4 Ob 135/22i



Bildnisschutz

Urheberrecht

Fotograf ./ FPÖ-Klub – OGH 4 Ob 135/22i

Sachverhalt:

- KI = Fotograf der beiden Lichtbilder
- hat Lichtbilder ausschließlich auf seiner Website zum Kauf angeboten
- Verwendung ohne Einwilligung
- Kommentar ohne Zustimmung des KI ergänzt
- unrichtige Urheberbezeichnung

Bildnisschutz

Urheberrecht

Fotograf ./. FPÖ-Klub – OGH 4 Ob 135/22i

Klage gegen FPÖ-Klub

- auf Unterlassung, Urteilsveröffentlichung und
- Zahlung iHv € 5.675,60
 - € 1.462,80 gem § 86 UrhG (angemessenes Entgelt)
 - € 1.462,80 gem § 87 Abs 3 UrhG (Schadenersatz)
 - € 2.750,00 gem § 87 Abs 2 UrhG (immaterieller Ersatz)

Bildnisschutz

Urheberrecht

Fotograf ./ FPÖ-Klub – OGH 4 Ob 135/22i

Vorbringen des Bekl (FPÖ-Klub):

- Handeln des Abgeordneten ist ihm nicht zuzurechnen (U-Ausschuss).
- freie Werknutzung nach § 41 UrhG
- Meinungsäußerung überwiegt Urheberrecht.
- kein Lichtbildwerk: nur x-beliebiger Politiker-Schnappschuss

Bildnisschutz

Urheberrecht

Fotograf ./. FPÖ-Klub – OGH 4 Ob 135/22i

Erstgericht:

- gab Unterlassungs- und Veröffentlichungsbegehren statt; Zahlungsbegehren teilweise
- Bekl sei passivlegitimiert: Abgeordnete seien Klubs zuzurechnen.
- Parteipolitische Präsentation ist nicht von § 41 UrhG umfasst.
- Beeinträchtigung liege vor:
 - unerlaubte Zur-Schau-Stellung durch politische Partei;
 - Versehen mit einem nicht von ihm stammenden Kommentar;
 - Kl in Geschäftsverbindung mit politischer Partei gestellt;
 - nicht korrekte Urheberbezeichnung.

Berufungsgericht: bestätigte das Erstgericht

Bildnisschutz

Urheberrecht

Fotograf ./ FPÖ-Klub – OGH 4 Ob 135/22i

- Bekl ist passivlegitimiert
 - Juristische Personen haften für alle Personen in verantwortlicher Funktion.
 - Fraktionsführer ist Repräsentant des Parlamentsklubs.
- keine freie Werknutzung nach § 41 UrhG
 - Pressekonferenz vor U-Ausschuss diene politischen Zwecken.

Bildnisschutz

Urheberrecht

Fotograf ./ FPÖ-Klub – OGH 4 Ob 135/22i

- Abwägung freie Meinungsäußerung vs Urheberrecht
 - Verletzung der Urheberrechte muss der einzige Weg sein.
 - wenn Einwilligung des Urhebers gegen Zahlung eines Entgelts möglich ist

- Berufung auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung von vornherein ausgeschlossen

Bildnisschutz

Urheberrecht

Maurer ./ FPÖ – OGH 4 Ob 3/21a



Bildnisschutz

Urheberrecht

Maurer ./ FPÖ – OGH 4 Ob 3/21a

- Lichtbild wurde *ohne Zustimmung* der Rechteinhaberin auf Facebook veröffentlicht und eigenmächtig bearbeitet.
- Alleinige Werknutzungsrechte wurden Sigi Maurer übertragen.
→ § 74 UrhG Verwertungsrechte
- Berechtigte Interessen der Abgebildeten sind betroffen.
→ § 78 UrhG Bildnisschutz

Bildnisschutz

Urheberrecht

Maurer ./ FPÖ – OGH 4 Ob 3/21a

- Bildzitat nach § 42f UrhG?

*„Für die Zulässigkeit der Veröffentlichung der Lichtbilder als Bildzitat ist Voraussetzung, dass das in den Berichten jeweils wiedergegebene Bild **Zitat- und Belegfunktion** hatte und nicht nur dazu diente, die Berichterstattung zu illustrieren, um so die Aufmerksamkeit der Leser auf den Bericht zu lenken. Ein nach § 42f UrhG zulässiges Bildzitat muss erkennbar der Auseinandersetzung mit dem übernommenen Werk dienen, etwa als Beleg oder **Hilfsmittel der eigenen Darstellung**. Es muss eine **innere Verbindung** zwischen dem eigenen und dem fremden Werk hergestellt werden.“*

Bildnisschutz

Urheberrecht

Maurer ./ FPÖ – OGH 4 Ob 3/21a

- Parodie?
 - In Österreich nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt; wird unter freie Neuschöpfung gem § 5 Abs 2 UrhG subsumiert.

*„Auch bei einer Parodie darf der mitgeteilte Tatsachekern nämlich nicht unwahr oder ehrenrührig sein. [...] hat der EuGH ausgesprochen, dass bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien im Sinne von Art 5 Abs 3 lit k der RL 2001/29 ein **angemessener Ausgleich** zwischen den **Interessen und Rechten des Rechteinhabers** auf der einen und der **freien Meinungsäußerung des Nutzers** eines geschützten Werks, der sich auf die Ausnahme für Parodien beruft, auf der anderen Seite gewahrt werden muss. Dabei sind sämtliche Umstände des Falls zu berücksichtigen, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob durch die Parodie das Werk des Urhebers mit einer von ihm **abgelehnten und verächtlichen Geisteshaltung in Verbindung gebracht wird.**“*

Bildnisschutz

Urheberrecht

Kickl ./ XXX – OGH 4 Ob 37/22b



Bildnisschutz

Urheberrecht

Kickl ./. XXX – OGH 4 Ob 37/22b

„Am Sonntag auf die Straße gegen FPÖ und Neonazis!

Die Situation ist ernst. FPÖ-Klubchef Herbert Kickl hat sich als Hauptredner auf einer Coronaleugner-Kundgebung angekündigt: 'Ich werde die engen Mauern des Parlaments verlassen.' Das ist eine gefährliche Drohung!

Der ehemalige US-Präsident Trump hat seine rechtsextremen Anhänger_innen zur Kapitol-Stürmung ermutigt. Bei uns mobilisiert die FPÖ offen mit Neonazis und antisemitischen Verschwörungstheoretiker_innen.“



Bildnisschutz

Urheberrecht

Kickl ./ XXX – OGH 4 Ob 37/22b

keine Neuschöpfung nach § 5 Abs 2 UrhG – Abstandslehre:

- strenge Anforderungen
- Form nicht übernommen oder Vorbild
- ursprüngliches Werk muss vollständig in den Hintergrund treten
- bloßes Überschreiben ist keine besondere Individualität

Bildnisschutz

Urheberrecht

Kickl ./ XXX – OGH 4 Ob 37/22b

aber Zitatrecht nach § 42f UrhG erfüllt:

- Bild hat Zitat- und Belegfunktion.
- soll erkennbar der Auseinandersetzung mit dem übernommenen Werk dienen
- Es wird eine innere Verbindung zwischen eigenem und fremdem Werk hergestellt.
- Das Bildzitat ist nicht zu umfangreich.

Bildnisschutz

Urheberrecht

Kickl ./ XXX – OGH 4 Ob 37/22b

Interessenabwägung zugunsten der freien Meinungsäußerung:

- Grenzen zulässiger Kritik gegenüber Politiker:innen weiter (public figures)
- Unwahre Tatsachenbehauptungen sind nicht von Art 10 EMRK umfasst.
 - Klubobmann wird nicht vorgeworfen, faschistische Ideologien zu vertreten.
- keine ungebührliche Verletzung von ideellen Interessen des Rechteinhabers
- kein dringendes soziales Bedürfnis für Verneinung der freien Werknutzung

Bildnisschutz

Datenschutz

Datenschutz

- wenn Person auf Bild/Video identifizierbar ist = Verarbeitung personenbezogener Daten iSd DSGVO/DSG
- wenn Fotograf das Foto seinen Bekannten zeigt und *niemand* kann die abgebildete Person identifizieren → *keine* Verarbeitung personenbezogener Daten
- braucht Zustimmung oder berechtigtes Interesse des Verantwortlichen/eines Dritten → zB Interesse des Fotografen an seiner Kunst, Interesse der Veranstalter bei Veranstaltungen
- **Haushaltsaufnahme:** Rein private Aufnahmen im persönlichen/familiären Bereich sind von DSGVO nicht erfasst.

Herzlichen Dank!

RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Maria Windhager
Rechtsanwaltskanzlei
Siebensterngasse 42-44, 1070 Wien, Austria

T +43-1-522 63 09

F +43-1-522 63 09-99

maria.windhager@ra-win.at

www.ra-win.at

